



**Gemeinden
Niederrohrdorf und Oberrohrdorf-Staretschwil**

Feuerwehrreglement

11. Mai 1998

Feuerwehrreglement der Gemeinden Niederrohrdorf und Oberrohrdorf-Staretschwil

Die Gemeinderäte Niederrohrdorf und Oberrohrdorf-Staretschwil, gestützt auf § 13 des Feuerwehrgesetzes¹,
beschliessen:

A. Rekrutierung und Einteilung

§ 1

Rekrutierung Die Rekrutierung hat im vierten Quartal des Vorjahres zu erfolgen.

§ 2

Freiwilliger
Feuerwehrdienst Das Mindestalter für freiwilligen Feuerwehrdienst im Sinne von § 7 Abs. 6 des Gesetzes wird auf 18 Jahre festgesetzt.

§ 3

Vertrauensarzt
bzw. -ärztin Als Vertrauensarzt bzw. -ärztin wird der bzw. die von der Feuerwehrkommission gewählte Feuerwehrarzt bzw. -ärztin bestimmt.

¹ SAR 581.100

B. Organisation der Feuerwehr

§ 4

Feuerwehrkommission

¹ Der Feuerwehrkommission gehören aus jeder Gemeinde 4 Mitglieder an:

- a) Feuerwehrkommandant bzw. Feuerwehrkommandantin;
- b) je ein Mitglied des Gemeinderates;
- c) die beiden Vize-Kommandanten bzw. Vize-Kommandantinnen;
- d) drei weitere Mitglieder.

² Präsident(in) ist von Amtes wegen der Feuerwehrkommandant bzw. die Feuerwehrkommandantin. Im übrigen konstituiert sich die Feuerwehrkommission selbst.

C. Löscheinrichtungen

§ 5

Ungenügende oder fehlende Löscheinrichtungen

Die Feuerwehrkommission hat dem Gemeinderat Meldung zu erstatten, wenn auf dem Gemeindegebiet Löscheinrichtungen bzw. Hydrantenanlagen nicht genügen oder fehlen.

D. Ausrüstung

§ 6

Ausrüstung

¹ Die Ausrüstung der Feuerwehr erfolgt entsprechend der Grössenklasse nach den Richtlinien des Aargauischen Versicherungsamtes, nachstehend genannt.

² Über die persönliche Ausrüstung der Feuerwehrleute wird eine Kontrolle geführt.

E. Ausbildungs-, Übungs- und Branddienst

§ 7

- Ausbildung
- ¹ Die Ausbildung der Feuerwehr obliegt dem Feuerwehrkommandanten bzw. der Feuerwehrkommandantin und den Chargierten aufgrund der Richtlinien des Amtes sowie des von der Feuerwehrkommission aufgestellten Arbeitsprogrammes.
- ² Die Feuerwehrkommission ist dafür verantwortlich, dass genügend Chargierte und Spezialisten bzw. Spezialistinnen zur Verfügung stehen. Diese haben die notwendigen Kurse zu besuchen.

§ 8

- Übungsdienst
- ¹ Für jede Übung ist ein detailliertes Übungsprogramm aufzustellen.
- ² Der Erlass der Aufgebote zu den Übungen wird durch die Feuerwehrkommission geregelt.
- ³ Eine Feuerwehrrübung hat mindestens zwei Stunden zu dauern.
- ⁴ Die Soldauszahlung hat gemäss Soldrapport nach Regelung der Feuerwehrkommission zu erfolgen.

§ 9

- Branddienst,
Einsatzpläne
- ¹ Für besondere Risiken (abgelegene Objekte, Heime, Industrien usw.) sind Einsatzpläne zu erstellen. Im Bedarfsfall sind Nachbarfeuerwehren und Stützpunkte mit einzubeziehen.
- ² Bei länger andauernden Einsätzen werden die Feuerwehrleute auf Rechnung der Gemeinde verpflegt. Die Anordnungen hierzu trifft der Einsatzleiter bzw. die Einsatzleiterin.

F. Kontrollwesen

§ 10

- Kontrollführung
- ¹ Die Material- und Korpskontrollführung liegt beim Feuerwehrkommando.
- ² Die Erfassung der Ersatzpflichtigen ist Sache des Gemeindesteueramtes.

§ 11

- Dienstbüchlein
- ¹ Sämtliche Dienstleistungen, Mutationen usw. werden in das vom Amt abgegebene Dienstbüchlein eingetragen.
- ² Das Feuerwehrkommando meldet Wegzüge von Feuerwehrleuten der Feuerwehrkommission der neuen Wohngemeinde.

§ 12

- Kommando-
wechsel
- Bei einem Kommandowechsel sind alle Kommandoakten dem neuen Amtsinhaber bzw. der neuen Amtsinhaberin zu übergeben. Hierüber ist ein Übergabeprotokoll zu erstellen.

G. Versicherung

§ 13

- Versicherung der
Feuerwehrleute
und ihren Privat-
fahrzeugen
- ¹ Die Feuerwehrleute sind bei der Hilfskasse des Schweizerischen Feuerwehrverbandes gegen die Folgen von Krankheit und Unfall versichert.
- ² Schäden an Privatfahrzeugen von Feuerwehrleuten, die infolge der Verwendung bei Einsätzen, Übungen und Kursen entstehen, werden durch die Gemeinde ersetzt.

H. Ordnungsbussen

§ 14

Bussen

Die Busse beträgt pro Dienstversäumnis Fr. 40.-, im Wiederholungsfall innert Jahresfrist höchstens den vierfachen Übungssold.

I. Schlussbestimmungen

§ 15

Inkrafttreten,
Aufhebung bis-
herigen Rechts

Dieses Feuerwehrreglement ersetzt dasjenige von Oberrohrdorf-Staretschwil vom 13.5.74 und dasjenige von Niederrohrdorf vom 23.9.74 und tritt mit der Genehmigung durch das Amt in Kraft.

Niederrohrdorf, den 11. Mai 1998

Gemeinderat Niederrohrdorf

Der Gemeindeammann:

R. Krauer

Der Gemeindegeschreiber:

J. Sandmeier

Oberrohrdorf, den 11. Mai 1998

Gemeinderat Oberrohrdorf

Der Gemeindeammann:

A. Merki

Der Gemeindegeschreiber:

P. Meier

Genehmigt durch das Aargauische Versicherungsamt

Aarau, den 2. JULI 1998

Der Direktor:

Eichenberger